



**DER LANDRAT DES KREISES DÜREN**  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Gegen Empfangsbekanntnis

An den  
Bürgermeister  
August-Scholl-Str. 5  
52393 Hürtgenwald



**Kommunalaufsicht**

Dienstgebäude  
Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr.  
78 (Haus A)

**Auskunft**

Daniel Grob  
Telefon-Durchwahl  
02421/22-2186

Fax  
02421/22-2024

**eMail**

amt10@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen  
016 III 902-40 2013

Ihre Nachricht vom  
17.04.2013

Mein Zeichen  
10/4 15 14 04 04

Datum  
04. Juni 2013

**Haushaltssatzung 2013 und Haushaltssicherungskonzept 2013-2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Bericht legten Sie die vom Rat der Gemeinde Hürtgenwald am 21.03.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 nebst dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept vor.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen führte zu folgendem Ergebnis:

**I. Genehmigung**

1. Das Haushaltssicherungskonzept 2013 ff der Gemeinde Hürtgenwald wird gem. § 76 Abs. 2 GO genehmigt.

**II. Nebenbestimmungen**

Auflagen:

1. Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans entsprechen in § 1 der Haushaltssatzung nicht den Veranschlagungen im Gesamtergebnisplan.

§ 7 der Haushaltssatzung ist entsprechend der Anlage 1 der VV Muster zur GO und GemHVO zu ergänzen.

Die Ergänzungen sind vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch Beitrittsbeschluss des Rates vorzunehmen. Den Beschluss hierzu bitte ich mir umgehend vorzulegen.

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 114 256  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx  
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503  
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Telefonzentrale:** (02421) 220  
**Internet:** www.kreis-dueren.de

**Paketanschrift:**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

- 2 -

2. Gemäß Rundverfügung der Bezirksregierung vom 06.03.2013 wird die vorstehende Genehmigung nur unter der Auflage erteilt, dass die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 gem. § 96 GO NRW spätestens bis zum 31.12.2013 festgestellt und unverzüglich der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass sofern diese Auflage nicht eingehalten wird, eine künftige Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW nicht erteilt werden kann.
3. Nach den Haushaltsveranschlagungen kann bis zum Haushaltsjahr 2022 kein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde Hürtgenwald für den Zeitraum weitere Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen hat.

Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 31.12.2013 zu berichten. Dabei ist der Stand der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hinreichend nachvollziehbar zu erläutern. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen sind und ein Verschieben in spätere Jahre die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes gefährden kann.

4. Im Bereich der freiwilligen Leistungen sind Steigerungen durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren. Eine Steigerung der freiwilligen Leistungen wird nicht geduldet. Vielmehr sind diese in vertretbarer Weise weiter zu reduzieren.
5. Mehreinnahmen, die ggf. bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern und den allgemeinen Landeszuweisungen entstehen, sind zur Reduzierung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen.
6. Soweit Landes- oder sonstige Zuschüsse gewährt werden können, ist die entsprechende Maßnahme erst in Auftrag zu geben, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt; eine Inaussichtstellung der Zuwendung reicht nicht aus.
7. Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 8 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist dem Haushalt eine Übersicht beizufügen über die Wirtschaftslage und voraussichtlichen Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist. Hierzu bitte ich um entsprechende Vorlage.

#### Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 5 GO NRW soll die Anzeige der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

### III. Begründung

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen (§ 76 Abs. 2 GO NRW). Die Genehmigung des Konzeptes kann nur erteilt werden, wenn aus ihm hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

- 3 -

Da die Voraussetzung des § 76 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 75 Abs. 2 GO NRW vorliegt, ist das Haushaltssicherungskonzept 2013 ff zu genehmigen.

Unter Abwägung des Interesses an einer möglichst uneingeschränkten kommunalen Selbstverwaltung und dem Interesse an der künftigen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hürtgenwald habe ich die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 ff gem. § 76 Abs. 2 GO NRW mit Nebenbestimmungen zusätzlich zu den im Konzept dargestellten Maßnahmen versehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

I.A.



(Peter Kaptain)